

KSPD
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

Frau
Renate Amstutz
Direktorin
Schweizerischer Städteverband
Florastrasse 13
3000 Bern 6

Zürich, 23. November 2010
23045/30084/bua

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraumen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafrecht und im Nebenstrafrecht

Sehr geehrte Frau Amstutz

Mit Schreiben vom 21. September 2010 haben Sie die Konferenz der städtischen Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren (KSPD) eingeladen, Ihnen eine Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit zukommen zu lassen. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens und äussern uns dazu wie folgt:

Die kommunalen Übertretungsstrafbehörden sind in ihrer Praxis hauptsächlich von acht Änderungen betroffen: Dort, wo entweder ein Vergehenstatbestand neu zur Übertretung wird (beispielsweise Art. 177 StGB [Beschimpfung]), ein Übertretungstatbestand neu zum Vergehen (beispielsweise Art. 179^{septies} StGB [Missbrauch einer Fernmeldeanlage] und Art. 292 StGB [Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung]) oder wo bisherige Vergehenstatbestände auf Übertretungen ausgeweitet werden, wenn die dazu gehörende Vortat eine Übertretung war (beispielsweise Art. 305 Abs. 1^{ter} [Begünstigung]). Zudem werden verschiedene bundesrechtliche Übertretungsstraftatbestände ersatzlos gestrichen.

Grundsätzlich befürwortet die KSPD die vorgesehenen Änderungen. Sie bringen ein ausgewogenes Mass an Kohärenz in das Gefüge der Strafraumen. Gerade im Interesse dieser Kohärenz

KSPD
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

möchten wir aber zu zwei beziehungsweise drei Tatbeständen die Wägung folgender Praxisaspekte beliebt machen:

Art. 177 StGB (Beschimpfung) und Art. 126 StGB (Tätlichkeiten) – Retorsion

Nachdem beide Delikte neu als Übertretungen strafbar sind, müsste angesichts der nunmehr als gleichwertig betrachteten Rechtsgüter bei Art. 126 StGB eine zu Art. 177 Abs. 3 analoge Retorsionsregelung eingeführt werden. Dies deshalb, weil die Retorsionsregelung bis anhin nur angewandt werden konnte, wenn eine Beschimpfung, nicht aber eine Tätllichkeit Ausgangstat war. Zwar lässt eine alte Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 72 IV 21) bei einer Tätllichkeit als Ausgangstat die Retorsion dann zu, wenn jener ein beschimpfendes Moment eignet. Im Interesse der gesetzgeberischen Klarheit – und die aktuelle Möglichkeit nutzend – ist Art. 126 StGB mit einer zu Art. 177 Abs. 3 analogen Retorsionsregelung zu ergänzen.

Art. 179^{septies} StGB (Missbrauch einer Fernmeldeanlage)

Namentlich die Streichung der beiden subjektiven Elemente Bosheit und Mutwillen ist zu begrüssen, wie auch die vorgenommene Rechtsgütergewichtung, die zur Klassierung des Tatbestandes als Vergehen führt. Damit öffnet sich aber eine Schnittstelle zu Art. 198 StGB (Sexuelle Belästigung), die nach wie vor als Übertretung bestehen bleibt. In der Praxis gar nicht so selten tritt nämlich Art. 179^{septies} StGB in Konkurrenz zu Art. 198 StGB. Das ist namentlich dann der Fall, wenn die Täterschaft eine sexuelle Belästigung mit Hilfe der Mobilkommunikation (SMS, MMS usw.) vornimmt. In diesen Fällen ist dort, wo für Vergehen und Übertretungen eine unterschiedliche Zuständigkeit besteht – wie beispielsweise im Kanton Zürich –, eine einheitliche Beurteilung der an und für sich einheitlichen Tat nicht mehr möglich. Dieser Inkohärenz könnte dadurch begegnet werden, dass der leichte Fall eines Verstosses gegen Art. 179^{septies} StGB als Übertretung definiert wird oder – was in höchstem Masse wünschbar wäre – die Grundnorm der sexuellen Belästigung im Sinne von Art. 198 StGB als Vergehen ausgestaltet wird (die Rechtsgütergewichtung würde solches eigentlich zulassen) mit einem leichten Fall als Übertretung. Die Ausgestaltung als Vergehen würde zudem einen DNA-Vergleich zulassen. Ein solcher Vergleich wird – weil eben nur Übertretung – unter der Herrschaft der Schweizerischen Strafprozessordnung ab dem 1. Januar 2011 nicht möglich sein (Art. 255 CH-StPO).

Die städtischen Polizeiorgane begrüssen insbesondere die Anpassungen bei den strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Gewalt, ersucht gleichzeitig um Berücksichtigung der nachstehenden Anregungen:

KSPD
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

Art. 285 Gewalt und Drohung gegen Beamte

Ziff. 2 Abs. 2:

Die Heraufsetzung der Mindeststrafe von bisher 30 TS auf neu 90 TS beim qualifizierten Tatbestand wird als Signal, dass es nicht um Kavaliersdelinquenz geht, sehr begrüsst.

Ziff. 1, Grundtatbestand:

Beim Grundtatbestand, das heisst dem mit Abstand häufigsten Sachverhalt von Gewalt und Drohung gegen Beamte, sind keine Änderungen vorgesehen. Die Höchststrafe von 3 Jahren Freiheitsstrafe ist ohne Zweifel auch ausreichend. Hingegen ist hier – wie bei verschiedenen anderen Tatbeständen ja auch vorgesehen – die Einführung einer **Mindeststrafe** zu prüfen, da beispielsweise die Erfahrung im Kanton Zürich zeigt, dass von den Staatsanwaltschaften und Gerichten häufig nur Bagatellstrafen (in der Regel tiefe Geldstrafen) ausgesprochen werden. Angesichts der tendenziell zunehmenden Problematik der Gewalt gegen Polizeibeamte (und andere Amtspersonen) würde mit einer Mindeststrafe ein **klares Zeichen** gesetzt werden, dass es sich nicht um ein Kavaliersdelikt handelt. Die Gerichte würden damit auch gezwungen, den Strafrahmen angemessen auszuschöpfen.

Um den verschiedenen möglichen Einzelfallkonstellationen und dem unterschiedlichen denkbaren Verschulden gerecht zu werden, könnte die Mindeststrafe – analog wie bei Ziff. 2 – auf die gravierenden Verhaltensweisen beschränkt werden, das heisst auf den erschwerenden Umstand der **Gewaltanwendung**. Die Tatbestandsvarianten „*wer durch **Gewalt** (...)*“ und „*während einer Amtshandlung **tätlich angreift***“ sind deshalb mit einer **Mindeststrafe von 90 TS zu versehen (analog Ziff. 2 Abs. 2)**. Es ist nicht ersichtlich, warum der Teilnehmer an einer öffentlichen Zusammenrottung (z.B. anlässlich einer Demonstration oder einem Fussballspiel), der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, mit mindestens 90 TS Geldstrafe belegt werden soll, derjenige, der die gleiche Verhaltensweise als Einzeltäter oder in einer kleinen Gruppe ausserhalb einer Zusammenrottung ausführt aber keiner solchen Mindeststrafe unterliegen soll. Wer beispielsweise an einer 1. Mai-Nachdemo einen Stein auf Polizisten oder auf ein Polizeifahrzeug oder gar „bloss“ auf ein parkiertes Auto wirft, wird mit mindestens 90 TS bestraft, wer das gleiche gegenüber Polizisten oder einem Polizeifahrzeug im normalen Polizeidienst tut, unterliegt keiner Mindeststrafe und begeht damit lediglich ein Bagatelldelikt. Dies überzeugt nicht, da der Unrechtsgehalt und die Gefährlichkeit der Handlung sich nicht unterscheiden.

KSPD
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

Art. 286 Hinderung einer Amtshandlung


Das Heraufsetzen der Höchststrafe auf 6 Monate Freiheitsstrafe (heute: Geldstrafe bis 30 TS) wird ausdrücklich begrüsst.

Art. 292 Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Die Qualifikation als Vergehen (heute: Übertretung) mit einem Strafraumen von 1 Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe (heute: Busse) wird ebenfalls ausdrücklich begrüsst.

Wir hoffen, Sie mit diesen Angaben zu unterstützen.

Freundliche Grüsse


Nino Cozzio
Präsident KSPD